

Unfallversicherung 1/2002 aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern



aktuell

Im Überblick:

- SGB IX stärkt Rechte der Behinderten
- Tragen von Warnkleidung
- Ein Außendiensttag im Leben eines Berufshelfers
- Beitragssätze 2002



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

aktue

2 INHALT

3 KURZ & KNAPP

- 3 Ersthelfer-Aus- und -Fortbildung leicht gemacht
- 3 Aktuelle Rechtsprechung:
Zur Verkehrssicherungspflicht bei der Vermietung einer Turnhalle

4 IM BLICKPUNKT

- 4 – 5 SGB IX stärkt Rechte der Behinderten

6 PRÄVENTION

- 6 Neu erschienen
- 6 Bestellung von arbeitsmedizinischen Vordrucken
- 7 Präventionsprogramm „Rückengerechter Patiententransfer in der Krankenpflege“
- 7 Seminar: Arbeitsstellensicherung im öffentlichen Verkehrsraum
- 8 Unfallschwerpunkt Schulsport:
Forschungsprojekt zu Schulsportunfällen
- 9 Sichere Kindertageseinrichtungen:
Verkehrssichere Fluchtrutschen
- 10 – 11 Specksteinverbot im Unterricht
- 12 – 15 Tragen von Warnkleidung – Teil 1:
Tragepflicht und Auswahl von Warnkleidung
- 16 – 17 Prüfung von Abzügen in chemischen Laboratorien
- 18 – 19 Austausch von Verbandmitteln in
Erste-Hilfe-Kästen notwendig?

20 RECHT & REHA

- 20 – 21 Ein Außendiensttag im Leben eines Berufshelfers
- 22 – 23 Von A – Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen
Unfallversicherung: Widerspruchsverfahren

24 INTERN

- 24 Buchbesprechung
- 25 Bayer. GUVV auf der „Kommunale“ in Nürnberg
- 26 Bayer. GUVV und Bayer. LUK: Beitragssätze 2002
- 27 Bundesverdienstkreuz für
MdL Bernd Kränzle
Bürgermeister Otto Gascher
- 27 Peter Böck neues Mitglied im Vorstand
des Bayer. GUVV
- 27 Dr. Behr im Ruhestand

28 BESTELLSERVICE

Inhalt



Inhalt



IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse. Nr. 1/2002 (Januar/Februar/März 2002).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titz

Redaktion:

Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Ulrike Renner-Helfmann,
Tel. o 89/3 60 93-1 19, Fax o 89/3 60 93-3 79

Anschrift:

Bayer. GUVV/Bayer. LUK,
Ungererstr. 71, 80805 München,
Tel. o 89/3 60 93-0, Fax o 89/3 60 93-1 35
Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de
E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel (DVR), Bayer. GUVV (S. 4 – 27)
Gestaltung: Studio Schübel, Werbeagentur,
Hedwigstr. 3, 80636 München
Druck: Heller & Partner, München

Autounfall – was nun?

Tipps für den Fall der Fälle

Bei den meisten Unfällen stehen sich die Beteiligten – noch unter Schock – oft ratlos gegenüber. Und oft bleibt der Geschädigte allein "im Regen stehen". Damit ein Unfall trotz aller Aufregung bereits am Unfallort gelassen abgewickelt werden kann, empfehlen die Berufsgenossenschaften und der DVR folgende Maßnahmen:

1. Nach jedem Unfall sofort anhalten und am Unfallort bleiben, bis Unfallhergang und -regelung mit dem Unfallgegner und/oder der Polizei geklärt wurden.
2. Die Unfallstelle absichern (Warnblinkanlage und Warndreieck) und ggf. erste Hilfe leisten. Wenn eine verletzte Person nicht mehr atmet oder kein Puls mehr spürbar ist, müssen blutstillende Maßnahmen, Atemspende und Herzdruckmassage ausreichend lange durchgeführt werden. Mit der aluminiumbeschichteten Rettungsdecke aus dem Verbands-

kasten ist der Verletzte vor dem Auskühlen zu schützen.

3. Falls erforderlich Rettungsdienst verständigen.
4. Ggf. Polizei verständigen – dies sollte auf jeden Fall geschehen, wenn der Schaden offensichtlich ca. 1.500 Euro übersteigt, das andere Fahrzeug ein ausländisches Kennzeichen hat und wenn Menschen zu Schaden gekommen sind. Ansonsten können die Beteiligten gemeinsam entscheiden, ob sie die Polizei zur Unfallaufnahme rufen oder nicht.
5. Personalien aller beteiligten Personen, Versicherung des Schädigers und Versicherungsnummer, Fahrzeugdaten (Marke, Typ, amtliches Kennzeichen) und den Unfallhergang notieren, am besten auf einem europäischen Unfallbericht mit Skizze (gibt's beim ADAC und den Versicherungen). Möglichst alle Spuren des Unfalls fotografieren, auf jeden Fall aber das generische Fahrzeug mit Kennzeichen.
6. Zeugenaussagen festhalten. Name und Anschrift der Zeugen notieren. Das Kennzeichen eines Fahrzeugs,

dessen Insassen den Unfall gesehen haben müssten, sollte man ebenfalls notieren.

7. Kein vorzeitiges Schuldbekenntnis abgeben! Auch nicht gegenüber der Polizei, da dies von Seiten der Versicherung später zu Regressansprüchen führen kann.
8. Wenn das Fahrzeug abgeschleppt werden muss, sollten Sie sich unbedingt den Preis für diese Dienstleistung vor einem Zeugen nennen lassen.

Seit Juli 2000 müssen neu gekaufte Verbandskästen der DIN-Norm 13164 entsprechen und eine aluminiumbeschichtete Rettungsdecke enthalten. Ältere Kästen sollte man nachrüsten. Außerdem empfiehlt es sich, stets eine einfache Kamera mit Blitz, Schreibzeug, einen Block sowie einen Unfallbericht dabei zu haben.

Übrigens: Wer als Gaffer bei einem Unfall die Rettungsmaßnahmen oder andere Verkehrsteilnehmer behindert, muss mit hohen Geldbußen rechnen. DVR

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Zur Verkehrssicherungspflicht bei der Vermietung einer Turnhalle

Dazu hat sich das Oberlandesgericht Nürnberg in seinem unten vermerkten Urteil vom 29.11.2000 wie folgt geäußert:

1. Der Eigentümerin und Betreiberin einer Turnhalle obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Zustand der Anlage einschließlich der Einrichtung auch dann, wenn sie die Halle an einen Dritten vermietet und hierbei die Verkehrssicherungspflicht dem Dritten nicht ausdrücklich übertragen hat.

2. Daneben hat auch der Mieter (hier: Turnverein als Veranstalter eines Mutter-und-Kind-Turnens) eine eigene Verkehrssicherungspflicht.

3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für eine Turnhalle ist auch die sichere Halterung von Turngeräten zu beachten.

4. Eine große Turnmatte, die bei Nichtbenutzung hochkant an der Hallenwand aufgestellt wird, muss jedenfalls dann kindersicher be-

festigt sein, wenn sich auch Kleinkinder in der Halle aufhalten.

5. Eine Mattenhalterung durch einen einzigen Gurt mit einem leicht zu öffnenden Steckverschluss in 1,4 m Höhe ist nicht kindersicher.

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 29.11.2000 – 4 U 2917/00

FStBay 2001/273

Neues Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht:

Rechte der Behinderten gestärkt

Mit Wirkung ab 01. Juli 2001 ist das neue Sozialgesetzbuch

Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter

Menschen – in Kraft getreten.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Leistungsrahmens werden die Regelungen, die bislang in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten waren, in diesem Gesetzbuch zusammengefasst. In den Mittelpunkt der Rehabilitation rücken dabei die selbst bestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Chancengleichheit für die Behinderten.

Der Verwirklichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Rechtsvorschriften:

- einheitlicher Begriff der Behinderung (§ 2 SGB IX),
- Vorrang von Leistungen zur Teilhabe vor Rente (§ 8 SGB IX),
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 9 SGB IX),
- Koordinierung und Zusammenwirken der Leistungen (§ § 10 und 11 SGB IX), Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger; Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei gleichzeitiger medizinischer Rehabilitation,
- Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen,
- Schaffung gemeinsamer Servicestellen (§ § 12, 13 und 23 SGB IX),
- Zuständigkeitserklärung (§ 14 SGB IX),
- gemeinsame Grundsätze zur Qualitätssicherung (§ 20 SGB IX),
- Förderung der Selbsthilfe (§ 29 SGB IX).

Das Sozialgesetzbuch IX betrifft damit auch die gesetzliche Unfallversicherung, und zwar in erster Linie in den Bereichen, in denen es um das Zusammenwirken der verschiedenen Rehabilitationsträger und um die Schaffung vernetzter Strukturen (gemeinsame Servicestellen) geht. Dagegen ist der Grundsatz der einheitlichen Leistungserbringung, der durch das SGB IX gefördert wird, für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht neu. Seit Jahrzehnten erhalten die Leistungsberechtigten aufgrund der besonderen Stellung der gesetzlichen Unfallversicherung (Ablösung der Unternehmerhaftpflicht) die Leistungen zur Teilhabe „aus einer Hand“.

Auswirkungen des SGB IX auf die gesetzliche Unfallversicherung im Einzelnen:

- **Neue Terminologie**
Die bisherigen Begriffe „Berufliche Rehabilitation“ und „Soziale Rehabilitation“ werden durch die Begriffe „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ ersetzt.
- **Begriff der Behinderung**
Nach der Legaldefinition (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.



Hieraus ist zu folgern, dass das SGB IX im Wesentlichen nicht auf die Akutversorgung etwa nach Eintritt eines Arbeitsunfalls abzielt, auch wenn diese länger andauert. Nur für den Fall, dass nach Abschluss der Akutversorgung noch eine Behinderung besteht und deswegen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist, stellt sich die Frage der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe nach den Vorschriften des SGB IX.

- **Engere Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger**
Schon bislang waren die Rehabilitationsträger nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation von 1974 zur engen Zusammenarbeit verpflichtet. Hierzu wurden entsprechende Gesamtvereinbarungen geschlossen, die jetzt nach Einführung des SGB IX



- **Die gemeinsamen Empfehlungen sollen insbesondere folgende Bereiche betreffen:**
 - Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention,
 - Klärung der Zuständigkeit in schwer zuzuordnenden Fällen,
 - Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit bei berufsfördernden Maßnahmen,
 - Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen,
 - Sicherung der gemeinsamen Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Rehabilitation.

- **Einrichtung gemeinsamer Servicestellen**

Mit der in § 23 SGB IX ausgesprochenen Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Schaffung gemeinsamer Servicestellen soll eine Verbesserung der Koordination der Leistungen erreicht werden. Grundsätzlich sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen einzurichten, die als Anlaufstellen zur ortsnahen Beratung und Unterstützung Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen dienen.

Federführend für die Einrichtung der Servicestellen sind in Bayern die Landesversicherungsanstalten. Der Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die Zuweisung der Unfallversicherungsträger und die Benennung der Ansprechpartner bereits vorgenommen.

So sind der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK regionaler Ansprechpartner für die in der kreisfreien Stadt Kaufbeuren sowie in den Landkreisen Landsberg am Lech, Ostallgäu und Starnberg einzurichtenden Servicestellen.

- **Leistungen**

Hinsichtlich der zu gewährenden Leistungen ändert sich für die gesetzliche Unfallversicherung kaum etwas. Wie bereits ausgeführt, er-

bringen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sämtliche zur Beseitigung der Folgen eines Versicherungsfalles (Arbeitsunfall/Berufskrankheit) erforderlichen Leistungen „aus einer Hand“.

Einige Neuerungen ergeben sich aus dem SGB IX im Wesentlichen nur bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere:

- Gewährung von Überbrückungsgeld bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
- Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwer behinderte Menschen,
- Übernahme der Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für Behinderte durch die Träger der Unfallversicherung (bisheriger Kostenträger: Sozialhilfe).

Fazit:

Das SGB IX ist von Bundestag und Bundesrat mit einem breiten politischen Konsens verabschiedet worden. Die Einbeziehung der Unfallversicherungsträger als Rehabilitationsträger in das SGB IX ist dabei im Hinblick auf die Stabilisierung der gesetzlichen Unfallversicherung als wichtiger Bestandteil des Systems der sozialen Sicherheit positiv zu bewerten. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK werden ihren Beitrag dazu leisten, dass das Selbstbestimmungsrecht der Behinderten und ihr Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft umfassend verwirklicht werden können.

Autor:

Ludwig Brumbauer, Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

außer Kraft getreten sind. § 13 SGB IX verpflichtet nunmehr die Rehabilitationsträger, zur Sicherung der Zusammenarbeit gemeinsame Empfehlungen zu vereinbaren. Bis zum Zustandekommen der Vereinbarungen kann prinzipiell nach den bisherigen Gesamtvereinbarungen gehandelt werden.



NEU ERSCHIENEN

4 Merkblatt

„Verhütung von Infektionskrankheiten“
 – Informationen für Beschäftigte im Gesundheitsdienst –
 Ausgabe 2/2001,
 Bestell-Nr. GUV 28.18

Inhalt und Sprache dieses Merkblattes sind so gewählt, dass es auch von nichtärztlichem Personal gut verstanden wird. Nach Vorstellung der für den Gesundheitsdienst wichtigsten Infektionskrankheiten werden die zu ihrer Verhütung gebotenen Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Dabei wird auf detaillierte Ausführungen zu Behandlungsmöglichkeiten und Impfschemata bewusst verzichtet, weil diese Informationen im konkreten Einzelfall bei der betriebsärztlichen Stelle eingeholt werden können, und ärztliches Personal ohnehin über entsprechendes Fachwissen verfügt bzw. auf andere Quellen zurückgreifen kann. Besonderes Augenmerk legt das Merkblatt auf Informationen zum Vorgehen nach Unfällen, insbesondere bei Stich- und Schnittverletzungen. Einige kurze Hinweise zum versicherungsrechtlichen Verfahren und Versicherungsschutz finden sich am Ende der Broschüre.

Das neue Merkblatt wurde in der Fachgruppe „Gesundheitsdienst“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) erarbeitet und mit dem Arbeitskreis „Arbeitsmedizin“ des BUK abgestimmt. Es ersetzt die Merkblätter „Aktive Immunisierung gegen Hepatitis B“ (GUV 28.8) und „Aids“ (GUV 28.14), die aus dem Druckschriftenverzeichnis gestrichen werden.



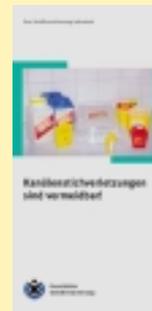
4 Falblatt

„Kanülenstichverletzungen sind vermeidbar!“
 Bestell-Nr. GUV 28.19

Im Zuge der Erarbeitung des vorgenannten Merkblattes „Verhütung von Infektionskrankheiten“ (GUV 28.18) hat sich die Fachgruppe „Gesundheitsdienst“ entschlossen, angesichts der Häufigkeit und infektiologischen Bedeutung von Kanülenstichverletzungen diese Problematik durch ein Falblatt mit eingängigen Texten und Bildern verstärkt ins Bewusstsein der Beschäftigten und Arbeitgeber zu rücken. Neben allgemeinen Grundsätzen zum Umgang mit gebrauchten Spritzen und Sammelbehältern werden Kriterien für geeignete Sammelbehälter genannt. Abschließend werden die Pflichten des Arbeitgebers in organisatorischer Hinsicht herausgestellt. Insofern stellt das Falblatt eine sinnvolle Ergänzung zum Merkblatt

NEU

GUV 28.18 dar, insbesondere im Sinne einer Konkretisierung der dortigen Ausführungen zur Abfallsorgung in Nr. 2.1.2.



BESTELL SERVICE

Bei Bedarf können Sie das Merkblatt und das Falblatt über unseren Bestellservice auf Seite 28 anfordern.

Bestellung von arbeitsmedizinischen Vordrucken

Folgende Vordrucke können ab sofort nur noch direkt beim Verlag bezogen werden. Zu den Kosten können wir leider keine konkreten Aussagen machen, da diese von der jeweiligen Bestellmenge abhängig sind (Staffelpreise).

Kepner Druckerei + Verlag GmbH
 Robert-Bosch-Straße 5 · D-75031 Eppingen
 Telefon: 0 72 62/91 90-0 · Fax: -99
 E-Mail: info@kepnerdruck.de, Internet: www.kepnerdruck.de

- GUV 48.3: Ärztliche Bescheinigung für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**
- GUV 48.4: Gesundheitsdatei für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**
- GUV 48.7: Untersuchungsnachweiskarte (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen – Grundkarte)**

Kepner- Bezeichnung	bisherige Bestell-Nr.
Ärztliche Bescheinigung (3fach)	GUV 48.3
Vorsorgekarteikarte – grün	GUV 48.4
Untersuchungsbogen „allgemein“ zugleich Gesundheitsakte A5	GUV 48.7



Instruktorenkurse und Workshop im Jahre 2002:

„Rückengerechter Patiententransfer in der Krankenpflege“

1. Instruktorienkurse:

08. – 12. April 2002 und
22. – 26. April 2002

In Ergänzung der Seminarankündigung in der Ausgabe *UV aktuell* 4/2001 stehen zwischenzeitlich auch die o. g. Termine für die einwöchigen Instruktorien-Ausbildungskurse fest. Sie beginnen jeweils montags um 13.00 Uhr und enden freitags gegen 12.00 Uhr. Die Kurskosten einschließlich Reisekosten trägt der Verband. Leider war bei Redaktionsschluss (15. Nov. 01) für die Ausgabe 1/2002 von *UV aktuell* das Auswahlverfahren hinsichtlich der zwei Kursorte (bayerische Mitgliedskrankenhäuser) noch nicht abgeschlossen.

Bis zum 31. Dez. 2001, den wir für die Meldung von Teilnehmern bzw. des Schulungsbedarfs als Termin gesetzt

hatten, war die Entscheidung über die Schulungsorte jedoch gefallen, sodass wir ab Januar 2002 mit den Krankenhäusern, die uns Teilnehmerwünsche zugeleitet hatten, direkt (telefonisch) in Kontakt getreten sind, um uns über Teilnehmerzulassungen und Kurstermine zu verständigen.

Nachmeldungen von Teilnehmern können derzeit noch berücksichtigt werden, sofern reservierte Kursplätze nicht belegt werden können bzw. zurückgegeben werden. Fragen Sie deshalb bei Bedarf gerne telefonisch nach. Die offiziellen Kurseinladungsschreiben mit weiteren erforderlichen Informationen werden wir Ende Februar/Anfang März 2002 versenden.

2. Workshop zum Erfahrungsaustausch für Instruktorien:

11./12. Juni 2002

Verbindliche Anmeldungen zum Workshop für bereits ausgebildete und aktiv tätige Instruktorien, der auf maximal 22 Teilnehmer begrenzt ist, erbitten wir bis spätestens **30. April 2002** schriftlich an Herrn Bayreuther. Die Teilnehmer werden wir bei einem Meldungsüberhang u. a. nach dem Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigen. Den Seminarort (Krankenhaus) können Sie ab Februar 2002 gerne fernmündlich erfragen. Den Versand der Einladungsschreiben mit weiteren Informationen haben wir für Mitte Mai eingeplant.

Bei Rückfragen stehen Herr Bayreuther und Herr Dr. Lang gerne zur Verfügung.
Telefon: 0 89/3 60 93-1 59 und 1 46 (ggf. -1 60).

Seminarangebot:

„Arbeitsstellensicherung im öffentlichen Verkehrsraum“

Häufige telefonische Anfragen und Themenwünsche in Seminaren zeigen, dass die Absicherung von Baustellen im Straßenverkehrsraum auch weiterhin ein Dauerbrenner ist. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, eine Neuauflage mitzutragen.

- Ist es immer nötig, eine verkehrrechtliche Anordnung einzuholen?
- Welche Sonderrechte im Straßenverkehr können Fahrzeuge der Bauverwaltungen in Anspruch nehmen?
- Sind gelbe Rundumleuchten vorgeschrieben?

- Kann unser Kommunalfahrzeug als Sicherungsfahrzeug eingesetzt werden?
- Welche Rechtsqualität hat das Verkehrszeichen Nr. 123 (= Baustellenschild)?
- Reichen bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer vereinfachte Absperrungsmaßnahmen aus, und was ist bei beweglichen Arbeitsstellen zu beachten?
- Müssen auch Kommunen Sachkundige für die Arbeitsstellenabsicherung bestellen?

Diese und andere Fragen werden im **2-Tages-Seminar „Sachkundelehrgang – Arbeitsstellensicherung im öffentlichen Verkehrsraum“** vom 28.02. bis 01.03.2002 beantwortet. Als Tagungsort wurde Lengenfeld (bei Velburg/Oberpfalz) ausgewählt.

Weitere Informationen zum Seminar können direkt bei der ATV – DVWK (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) unter Tel. 0 22 42/87 21 19 oder Fax: 0 22 42/87 21 35 erfragt werden.

Autor: Dipl.-Ing. Reinhard Scheiner, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Unfallschwerpunkt Schulsport:

Forschungsprojekt zu Schulsportunfällen

Um künftig noch effizienter Unfall reduzierende Maßnahmen und Präventionsstrategien anbieten zu können, führt der Bayer. GUVV im Schuljahr 2001/02 eine Studie zum Unfallgeschehen im Schulsport durch.

Warum machen wir das?

Nach § 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) ist der Bayer. GUVV als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung nicht nur verpflichtet, bei einem Schulunfall die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen zu erbringen. Er hat vielmehr auch im Rahmen der Prävention mit allen geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass sich derartige Unfälle möglichst nicht ereignen.

Ein Schwerpunkt des Unfallgeschehens in den Schulen liegt beim Schulsport. Jährlich verunglücken in Bayern über 75.000 Schülerinnen und Schüler bei schulsportlichen Veranstaltungen.

Sach- und fachgerechte Unfallverhütung erfordert zuverlässige Erkenntnisse über das Unfallgeschehen. Deshalb sind die Unfallversicherungsträger nach § 14 SGB VII auch gehalten, das Unfallgeschehen zu analysieren und die Unfallursachen zu erforschen.

Da die Angaben in den Unfallanzeigen für eine umfassende Analyse nicht ausreichen, führt der Bayer. GUVV im Schuljahr 2001/2002 in Abstimmung mit dem Bayer. Kultusministerium und mit sportwissenschaftlicher Unterstützung ein Projekt zur Erforschung der Unfälle im Schulsport durch.

Wie wird es durchgeführt?

Zu drei verschiedenen Zeitpunkten, im Oktober 2001, Februar und Mai 2002 wurden bzw. werden landesweit jeweils 700 Sportunfälle per Zufallsprinzip ausgewählt und nachuntersucht. Diese Zeiträume sind deshalb bestimmt worden, weil so sowohl Unfälle in Sportarten des Winterhalbjahres wie auch der Sommermonate erfasst werden können. So wird im Winter z. B. eher Turnen an Geräten, Ballspiel etc. angeboten sowie Skifahren und Eislaufen, in den Sommermonaten dagegen Leichtathletik.

Der Ablauf ist folgendermaßen: Einem Anschreiben an die Schulleitungen, in dem das Anliegen des Forschungsprojekts beschrieben ist, werden ein Lehrerfragebogen sowie ein Schülerfragebogen beigelegt. Durch die zurückgesandten Fragebögen erhält der Bayer. GUVV Informationen aus der Sicht der Lehrkraft, in deren Unterricht sich der Unfall ereignet hat, wie auch von dem verletzten Schüler selbst.

Das sollten Sie noch wissen!

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass

- die gestellten Fragen nicht der Überprüfung irgendwelcher Haftungs- und Entschädigungsfragen dienen,

- die gegebenen Antworten in anonymisierter Form Bestandteil der Erfassung und Auswertung von Sportunfalldaten in etwa 2100 Fällen sein werden, mit deren Hilfe eine verlässliche Analyse des Sportunfallgeschehens erarbeitet werden soll,
- die uns mitgeteilten Tatsachen nicht nur dem allgemeinen Datenschutz unterliegen, sondern zusätzlich dem Schutz des Sozialgeheimnisses nach §§ 67 ff. SGB X und §§ 199 ff. SGB VII. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form, getrennt von der Sachbearbeitung in den entsprechenden Versicherungsfällen.

Was erwarten wir uns?

Von der Studie erhoffen wir uns eine Vielzahl neuer Einsichten über Unfälle im Schulsport. Unser Ziel ist es, zukünftig noch effizienter Unfall reduzierende Maßnahmen in unserer Präventionsarbeit anbieten zu können. Über erste Ergebnisse, die für Sachaufwandsträger von Interesse sind (Sportstätten, Sportgeräte), werden wir in UV aktuell berichten.

Autor: Werner Zimnik,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Sichere Kindertageseinrichtungen:

Der besondere Sicherheitstipp

Verkehrssichere Fluchtrutschen

Brandschutzbehörden fordern oft auf der Grundlage des Bauordnungsrechtes – sowohl bei Neubauten als auch bei bestehenden Einrichtungen – einen zweiten baulichen Rettungsweg.

Dieser dient – falls der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist (z. B. bei Brand) – dem sicheren Verlassen der Obergeschosse von Kindertageseinrichtungen. Die Rettung von Kindern mit Hilfe von Feuerwehrleitern über Fensteröffnungen wird wegen der Absturzgefahr und der relativ großen Zeitdauer häufig nicht als ausreichend sicher angesehen.

Der zweite bauliche Rettungsweg kann insbesondere als bauordnungsgemäßer Treppenraum, als offene Außentreppe oder als verkehrssichere Rutsche ausgebildet sein.

Dem Bayer. GUVV wird immer wieder die Frage gestellt, ob und wie Rutschen als Fluchtmöglichkeit verwendet werden können. Dabei wird vor allem der Anbau dieser Rutschen an Fenstern, Balkonen oder Podesten von Flucht- und Außentritten in Betracht gezogen.

Welche besonderen Gefahren können Rutschen beinhalten?

a) Abstürzen:

Kinder können sowohl im Bereich des so genannten Einsitzteils der Rutsche als auch im Verlauf des Rutschteils (z. B. beim Herumklettern) abstürzen und auf nicht ausreichend stoß dämpfenden Boden fallen (z. B. auf befestigte Flächen oder Einfassungen innerhalb der Aufprallfläche, Abb. 1).

Offene Rutschen von Spielplatzgeräten nach DIN EN 1176 Teil 3 als Neubauten an Gebäude und Außentrep-

pen sind daher wegen der besonderen Absturz- und Verletzungsgefahr **abzulehnen**.

b) Strangulation:

Kinder können sich an so genannten Fangstellen von Bauteilen durch Hängenbleiben mit dem Kopf oder mit Bekleidungsteilen strangulieren.

Wie können Fluchtrutschen sicher gestaltet werden?

- Die obere Plattform bzw. der Zugang zum Einsitzteil der Rutsche ist mit einem mindestens 1 m hohen Geländer zu sichern.
- Aus der Sicht der Unfallverhütung sind bei fehlendem Stoß dämpfenden Boden innerhalb der Aufprallfläche der Gesamtkonstruktion bzw. bei Fallhöhen über 3 m als verkehrssichere Rutschen nur Tunnelrutschen (Abb. 2) nach DIN EN 1176 Teil 3 oder Rutschen mit 1 m hohen Seitenwangen zulässig.
- Am Einsitzteil seitlich zwischen Rutsche und Geländer ist das Hindurchfallen auszuschließen (z. B. durch vollflächige Ausbildung).
- Im gesamten Rutschbereich und insbesondere am Einsitzteil dürfen keine Fangstellen – vor allem für den Kopf und für Bekleidungsstücke wie z. B. Kordeln – vorhanden sein (s. Abb. 3, DIN EN 1176 Teil 1 und Artikel „Gefährliche Spielplatzgeräte – Teil 2: Fangstellen“ in *UV aktuell* 4/2001).

Trotz der Einhaltung dieser sicherheitstechnischen Anforderungen beinhalten Fluchtrutschen ohne zusätzliche

Außentritten als Aufstiege dennoch Nachteile: Aufgrund des Zugangs zu den Rutschen über die Gebäude eignen sie sich nicht als ständig benutzbare Kinderspielgeräte, und sie stellen auch keine geeigneten Angriffswege für Rettungskräfte wie z. B. für die Feuerwehr dar.

Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



- 1 Unzulässige Rutsche: Absturzgefahr am Einsitzteil
Unzulässiger Untergrund: Rasen und Einfassungen
- 2 Sichere Fluchtrutsche in Form einer Tunnelrutsche
- 3 Keine Fangstellen im Bereich des Einsitzteils durch vollflächigen Anschluss an Umwehrungen



Wegen Asbest-Gefahr:

Speckstein im Unterricht an Schulen verboten

Mit Schreiben vom 8. November 2001 erließ das Bayerische Kultusministerium ein Verbot für die Verwendung von Speckstein im Schulunterricht.



teres Synonym ist „Steatit“. Talk ist ein Umwandlungsprodukt von Serpentin, einem sehr ähnlich zusammengesetzten Magnesiumsilikat, sodass es nicht verwundert, dass Talk Serpentinasbest, aber auch andere nahe verwandte Asbestarten, z. B. Tremolit, enthalten kann. Wenn auch bei der Handauslese auf „Asbestfreiheit“ geachtet wird, so ist doch nicht auszuschließen, dass geringe Asbestanteile im Innern der Stücke durch die Bearbeitung an die Oberfläche geraten. **Diese Tatsache ist Anlass für das Verbot an Schulen.**

Gesundheitsgefahren durch Talk- und Asbeststaub

Eine mögliche Gesundheitsgefährdung kann sich bei Arbeiten an Speckstein mit Staubentwicklung ergeben. Sie hängt von der Art und der chemischen Zusammensetzung des Staubes sowie der Höhe und der Dauer der Staubbelastung ab. Von besonderer Bedeutung ist der Asbestgehalt des Specksteins. Talkumstaub kann bei häufigem wiederholten Einatmen hoher Staubkonzentrationen (z. B. beim Mineralabbau oder in Steinmühlen) zu Staublungenkrankungen (*Pneumokoniosen*) führen. Eingeatmete Asbestfasern verbleiben sehr lange Zeit im Lungengewebe und können zu Asbestose und Krebserkrankungen (hauptsächlich Lungen- und Bauchfellkrebs) führen. Das Erkrankungsrisiko hängt von

der eingeatmeten Fasermenge ab. Es gibt keine ungefährliche Asbestkonzentration. Das Krebsrisiko für einen Arbeitnehmer, der über sein Arbeitsleben (35 Jahre) täglich einer Belastung von 1 Mio. Asbestfasern/m³ ausgesetzt war, wird auf etwa 1% (1:100) geschätzt. Diese Belastungshöhe würde bei einem maximalen Gehalt von 0,1% Asbest im Speckstein erst bei einer „Mehlstaubwolke“ mit einer sehr hohen Talkumkonzentration von 100 mg/m³ in der Luft erreicht werden (*BK-Report 1/94*, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften). Über Asbestfaserkonzentrationen bei der Bearbeitung von Speckstein liegen der BAuA keine Mess-Ergebnisse vor. Wenn der verwendete Speckstein nur einen geringen Asbestgehalt aufweist, ist aufgrund des zeitlich begrenzten Umgangs durch Schüler und Lehrer das Gesundheitsrisiko als gering einzuschätzen. Durch staubarme Arbeitstechniken kann es weiter vermindert werden.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
(gekürzt und redaktionell leicht verändert)
www.baua.de/prax/ags/speckstein.htm
Siehe auch:
www.hvbg.de/d/pages/presse/preme/speckstein.htm

Autor: Dipl.-Chem. Max Seitz,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Speckstein war wegen seiner leichten Bearbeitbarkeit und seiner teils mehrfarbig glänzenden Oberfläche immer schon ein bei Künstlern begehrtes Material. Prähistorische wie zeitgenössische Specksteinplastiken dienten als Gebrauchs-, Kult- oder Schmuckgegenstände von hohem ästhetischen Reiz. So lag es nahe, Speckstein als Material auch im Rahmen des Werk- und Kunstunterrichts an Schulen einzusetzen. Chemisch-mineralogisch ist Speckstein eine dichte Modifikation von Talk, einem wasserhaltigen Magnesiumsilikat, das in Schichten kristallisiert und deshalb weich und leicht spaltbar ist. Auch als Synonym für Talk allgemein wird der Begriff „Speckstein“ gebraucht und ein wei-



Verwendung asbesthaltiger Specksteine im Schulunterricht:

Speckstein wird zur künstlerischen Bearbeitung im Schulunterricht verwendet. Nach Berichten aus Hamburg sind in einer Schule beim Schleifen und Feilen von Speckstein erhöhte Asbestfaserkonzentrationen in der Raumluft gemessen worden.

Die Möglichkeit der Freisetzung von Asbestfasern besteht jedoch beim abtragenden Bearbeiten nur dann, wenn der Speckstein überhaupt Asbest enthält. Letzteres ist nach Berichten des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit (BIA) aber nicht immer der Fall. Ob Speckstein Asbest enthält, hängt im Wesentlichen davon ab, aus welcher Lagerstätte er stammt. Derzeit ist aber nicht bekannt, in wie vielen und in welchen Vorkommen mit Asbestverunreinigungen zu rechnen ist.

Untersuchungsergebnisse einzelner auf dem Markt erhältlicher Specksteinproben aus Berlin lassen vermuten, dass die Asbestanteile in den erhältlichen Specksteinen in der Regel so gering sind, dass diese weder unter das In-Verkehr-Bringingens-Verbot nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (Abschnitt 2 im Anhang zu § 1) noch unter das Herstellungs- und Verwendungsverbot nach der Gefahrstoffverordnung fallen (§ 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1). Der Nachweis darüber lässt sich jedoch nur durch äußerst aufwendige Untersuchungen und letztendlich nur für die untersuchte Einzelprobe erbringen. Eine Untersuchungsmethode, mit der die Zulässigkeit des In-Verkehr-Bringingens und des Verwendens von erhältlichen Specksteinen praktikabel überwacht werden kann, existiert derzeit nicht. Für Asbest besteht kein unter gesundheitlichen Aspekten festgelegter Luftgrenzwert. Aus Gründen der ge-

sundheitlichen Vorsorge sollte die Exposition gegenüber Asbestfasern so gering wie möglich gehalten werden. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Specksteine auch dann

Asbest enthalten, wenn die Asbestfreiheit des Materials zugesichert wurde, ist aufgrund des Asbest-Expositionsverbots nach § 15 a Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung die abtragende Verarbeitung (z. B. durch Meißeln, Schneiden, Sägen, Bohren, Feilen, Raspeln, Schaben oder Schmirgeln) von Specksteinen **im Unterricht verboten!**

Gegen die weitere Aufbewahrung z. B. von Exponaten aus Speckstein bestehen keine Bedenken, da die gegebenenfalls enthaltenen Asbestfasern nur durch abtragende Bearbeitungen freigesetzt werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand bestehen keine Bedenken, wenn bei der Reinigung von Schulräumen, in denen mit Speckstein gearbeitet wurde, die nachfolgende Handlungsempfehlung beachtet wird.

Handlungsempfehlung zur Reinigung von Schulräumen, in denen Speckstein gestalterisch bearbeitet wurde:

1. Die Ermittlungspflicht über die zu treffenden Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Schulräumen, in denen Speckstein mit möglichen Asbestgehalten gestalterisch bearbeitet wurde, obliegt u. a. dem Leiter der Schule (§ 36 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung). Verfügt er hierzu nicht über die dafür notwendigen Kenntnisse, wendet er sich an den Sachaufwandsträger der Schule.

1. Sofern nach der normalen gestalterischen Bearbeitung von Specksteinen im Kunst- oder Werkunterricht die allgemein üblichen Aufräum- und Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass sich in den Räumen unzulässig hohe Ansammlungen von Asbestfaserkonzentrationen gebildet haben. Ab-

gesehen von den in Nr. 8 genannten ungünstigen Umständen ist daher eine vorsorgliche Schließung von Räumen in der Regel nicht angemessen.

3. Specksteinvorräte (unbearbeitetes und vorbehandeltes Material) sollten gründlich mit drucklosem Wasserstrahl nass abgespült und anschließend staubdicht verpackt werden. Die Entsorgung kann mit staubdichter Verpackung über den Restmüll erfolgen.

4. Endbehandeltes Material (polierte Exponate) sollten ebenfalls mit drucklosem Wasserstrahl nass abgespült werden. Gegen ein weiteres Ausstellen dieser Exponate bestehen keine Bedenken.

5. Sofern in den Räumen eine regelmäßige Grundreinigung erfolgt ist und keine deutlich erkennbaren Staubablagerungen festzustellen sind, sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

6. Die Entfernung von Staubablagerungen, bei denen ein Anteil von Talkumpartikeln aus der Specksteinbearbeitung nicht auszuschließen ist, sollte grundsätzlich möglichst nass, aber ohne starkem Wasserstrahl erfolgen (z. B. vorsichtig benässen und mit Gummischaber abziehen oder aufwischen). Das Absaugen mit handelsüblichen Staubsaugern darf erst wieder durchgeführt werden, wenn die kontaminierten Stäube vorher gefahrlos entfernt wurden.

7. Bei den Reinigungsprozessen nach den Nrn. 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 6 Satz 1 anfallendes Wasser ist aufzufangen und wie Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.

8. Bei starker Staubansammlung in Speckstein-Bearbeitungsräumen können weitergehende Schutzmaßnahmen bei der Staubentfernung erforderlich sein. Zur Beurteilung sind im Einzelfall entsprechende Sachverständige (z. B. öffentlich bestellte Asbest-Sachverständige) heranzuziehen. Auskünfte erteilen auch das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt oder der zuständige Unfallversicherungsträger.

Bayer. Kultusministerium und Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

Aktiver Unfallschutz durch richtige Kleidung:

Tragen von Warnkleidung für Beschäftigte von Bauhöfen, Straßenmeistereien und bei der Müllabfuhr

Das Tragen von Warnkleidung ist für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ein ständiges Thema. Beim Neukauf werden immer wieder Fragen zur Auswahl, Ausstattung und Anwendung gestellt.

1. Tragepflicht und Auswahl von Warnkleidung
(UV aktuell 1/2002)

2. Kennzeichnungspflicht von Warnkleidung und Beispiele für Auswahl dieser Kleidung nach Klasse 2 und 3
(UV aktuell 2/2002)

Serie

Tragepflicht von Warnkleidung

Lässt es sich nicht vermeiden, dass Personen außerhalb von abgesperrten Verkehrsräumen arbeiten, müssen sie für andere Verkehrsteilnehmer frühzeitig und unverwechselbar erkennbar sein.

Nach § 35 Abs. 6 StVO gilt: „Personen, die beim Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum eingesetzt sind oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben oder bei der Müllabfuhr tätig sind, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.“

Nach den Regelungen der VwV zu § 35 StVO Absatz 6, Ziffer IV muss Warnkleidung der DIN EN 471 entsprechen, wobei folgende Anforderungsmerkmale einzuhalten sind:

1. **Warnkleidungsausführung mindestens „Bekleidungs-klasse“ 2 gemäß Tabelle 1**
2. **Farbe des textilen Hintergrundmaterials ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot gemäß Tabelle 2**
3. **Mindestrückstrahlwerte Klasse 2 gemäß Tabelle 5**

Nach § 4 (1) Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1) hat der Unternehmer für Personen, die außerhalb von abgesperrten Verkehrsräumen arbeiten, Warnkleidung zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Verpflichtung des Beschäftigten, die Warnkleidung zu tragen, ergibt sich aufgrund § 14 GUV o.1, wonach diesbezügliche Weisungen des Unternehmers zu befolgen sind.

Auswahl der Warnkleidung

Bei der Auswahl der Warnkleidung ist darauf zu achten, dass der Träger bei den verschiedenen Lichtverhältnissen am Tage sowie beim Anstrahlen mit Fahrzeugscheinwerfern in der Dunkelheit auffällig erscheint. Leistungsanforderungen an die Farbe und die Retroreflexion wie auch an die Mindestflächen und die Zuordnung der Farben garantieren einen Mindestschutz.

Stramot-Fahrer mit Warnkleidung (Klasse 3)





Straßenausbesserungen mit Heißmischgut – bei diesen Arbeiten müssen lange Hosen getragen werden

Mindestflächen des sichtbaren Materials in m² (inhaltlich übernommen aus Tabelle 1, DIN EN 471)

	Klasse 3	Klasse 2	Klasse 1
Hintergrundmaterial	0,80	0,50	0,14
Retroreflektierendes Material	0,20	0,13	0,10

Die Akzeptanz der Warnkleidung beim Träger – und somit auch die Bereitschaft, diese Bekleidung zu tragen – wird durch ein ansprechendes Design gefördert. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, durch farblich abgesetzte Bereiche auf der Bekleidung die Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationsbereichen zu verdeutlichen. Grundsätzlich sollten sich aber Qualität und Ausführung der verwendeten Materialien nach Einsatzbereich, Gebrauchsintensität und Umwelteinflüssen richten.

Die Warnkleidung ist in drei Klassen eingeteilt. Jeder Klasse ist eine Min-

destfläche Material entsprechend den Anforderungen in Tabelle 1, DIN EN 471 zugeordnet. Die Warnkleidung muss die dort geforderten Flächen von Hintergrund- und Reflexionsmaterial aufweisen.

Die Warnkleidung für Einsätze außerhalb von abgesperrten Verkehrsräumen muss grundsätzlich den Klassen 2 oder 3 der Tabelle 1, DIN EN 471 entsprechen. Bei der Auswahl geeigneter Kleidungsstücke ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die Warnkleidung umso auffälliger sein muss, je schneller der Verkehr vorbeifließt und je größer die Verkehrsbelastung ist.

Welche Warnkleidung ausgewählt wird, hängt auch vom Gefährdungsgrad, dem Einsatzbereich, der Art der Tätigkeit und der Tragedauer ab. Hinsichtlich der Klassenzuordnung für das Tragen von Warnkleidung sind folgende Kriterien zu beachten:

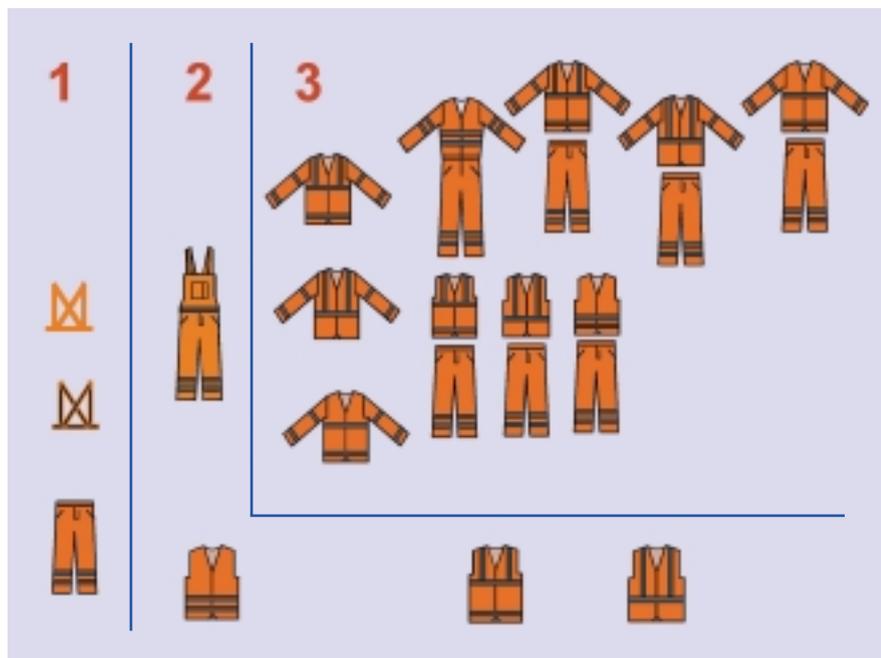
Klasse 2:

- Straßen mit ausreichenden Sichtverhältnissen und geringer Verkehrsbelastung und Geschwindigkeiten bis ca. 60 km/h oder gelegentliche kurzzeitige Anwesenheit auf einer Arbeitsstelle

Klasse 3:

- Straßen mit schlechten Sichtverhältnissen oder große Verkehrsbelastung oder Geschwindigkeiten von ca. 60 km/h und darüber

Einteilung nach Bekleidungsklassen (DIN EN 471, Tabelle 1)



Anmerkung:

Bei Müllwerkern kann je nach Straßensituation Warnkleidung der Klasse 2 ausreichend bzw. Klasse 3 erforderlich sein. Aufgrund der möglicherweise sich ständig ändernden Situationen und der besonderen Gefährdungen (Überqueren der Straße, ständiger Aufenthalt im Verkehrsbe- reich) wird für Müllwerker empfohlen, immer Warnkleidung der Klasse 3 zu tragen.

Erkennbarkeit am Tage



Grundsätzlich ist es nach DIN EN 471 für die einzelnen europäischen Länder möglich, den textilen Hintergrund der Warnkleidung aus den Farben fluoreszierendes Gelb, Orange-Rot und Rot zu wählen. Um den bisher erreichten Sicherheitsstandard beim Tragen von Warnkleidung im öffentlichen Dienst zu erhalten, wurde in Deutschland eine einheitliche Warnfarbe zur eindeutigen und schnelleren Erkennung von Form und Farbe im Straßenverkehrsbereich festgelegt. Nach VwV zu § 35 StVO Abs. 6 ist für die Farbe der Warnkleidung im Straßenunterhaltungsdienst ausschließlich **fluoreszierendes Orange-Rot** gemäß Tabelle 2, DIN EN 471 zu verwenden.

Erkennbarkeit von Warnkleidung am Tag und in der Nacht

Am Tag kann mit der Tagesleuchtfarbe (Fluoreszenz) bei den unterschiedlichsten Sichtverhältnissen der beste Kontrast von Warnkleidung zur Umgebung erzielt werden. Die Farbpigmente dieser Farbe werden mit Hilfe chemischer Fasern in die Kleidung eingebettet. Je größer die Fläche der Tagesleuchtfarbe ist, desto besser ist sie aus größerer Entfernung oder bei schlechten Sichtverhältnissen erkennbar.

In der Nacht werfen die retroreflektierenden Streifen auf der Warnkleidung das Licht von Kfz-Scheinwerfern zum Fahrer des Wagens zurück und sorgen so dafür, dass Personen im Straßenraum rechtzeitig erkannt werden können. Dabei sollten die Streifen auf der Bekleidung so verteilt werden, dass die betroffenen Personen in unterschiedlichen Positionen und Körperhaltungen gut sichtbar sind. Beispielsweise kann man durch eine Kombination von waagrechten und senkrechten Streifen auf Westen und Jacken die Auffälligkeit der Warnkleidung erheblich steigern.

Die Warnkleidung muss auffällig sein, um ihren Träger als gefährdete Person, z. B. bei Nebel, Regen oder Schneefall, Dämmerung und Dunkelheit, rechtzeitig erkennen zu können. Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gilt: *Warnkleidung mindestens Klasse 2, besser Klasse 3 gemäß Tabelle 1, DIN EN 471; Farbe ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot.*

Beginnend mit der Dämmerungsphase nimmt die Fähigkeit des menschlichen Auges ab, Farben zu erkennen. Die umlaufenden Reflexstreifen der

Warnkleidung bringen eine deutliche Erhöhung der Wahrnehmbarkeit. *Mindestrückstrahlwerte Klasse 2 gemäß Tabelle 5.*

Kurze Hosen als Warnkleidung

Immer wieder wird von Bauhofbeschäftigten bzw. Arbeitern bei der Müllabfuhr an heißen und schwülen Tagen das Tragen von kurzen Hosen gefordert. Grundsätzlich ist der Einsatz von kurzen Hosen bei der Arbeit möglich, wenn die DIN EN 471 beachtet wird. Der Einhaltung von Klasse 2 oder 3 der vorgenannten Norm ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei Bedarf geeignete Warnkleidung getragen wird. Das Tragen von langen Hosen kann dann erforderlich sein, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können, sowie bei Gefahr von Verbrennungen und Stich- oder Schnittverletzungen.



Erkennbarkeit in der Nacht

Warnkleidung mit Wetterschutz

Nicht selten müssen Beschäftigte von Bauhöfen, Straßenmeistereien und bei der Müllabfuhr ihre Arbeit bei schlechtem Wetter, das heißt bei Regen, Wind und Kälte, ausführen. Bei länger andauernden Arbeiten ist ein ausreichender Tragekomfort der Wetterschutzkleidung notwendig. Das bedeutet, dass die Schutzkleidung aus Materialien bestehen muss, die möglichst wasserabweisend sind und einen Luft- und Feuchte-Austausch ermöglichen.

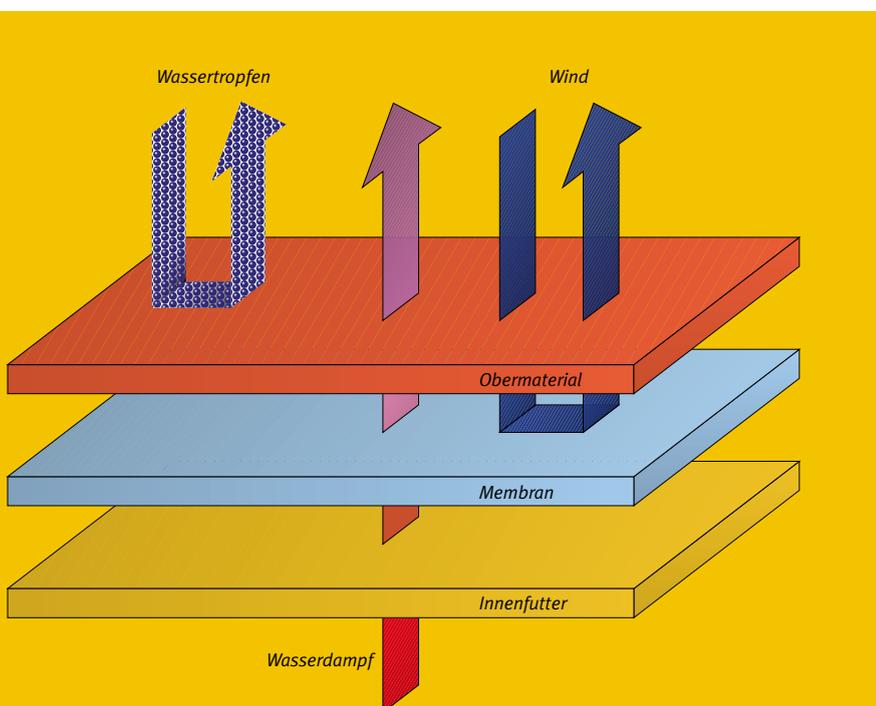
In DIN EN V 343 „Schutzkleidung gegen schlechtes Wetter“ sind die Anforderungen an eine Wetterschutzkleidung beschrieben. Danach gibt es folgende Beurteilungsgrößen, die für einen funktionierenden Wetterschutz maßgebend sind:

- Wasserdichtheit
- Wasserdampfdurchgangswiderstand (Klasse 1, 2, 3)
- Wärmedurchgangswiderstand

Aufbau eines Wetterschutzgewebes

Wasser und Wind können nicht zum Innenfutter vordringen, während der durch Schwitzen entstandene Wasserdampf nach außen austreten kann (siehe Grafik).

Wetterschutzkleidung ist entsprechend der EG-Klassifizierung (Richtlinie 89/686/EWG) in **Kategorie I** einzuordnen. Es ist somit keine EG-Baumusterprüfung erforderlich; Zertifizierung und CE-Kennzeichnung können also vom Hersteller selbst erfolgen. Das ändert sich, wenn aus Werbegründen in der Kleidung ein Piktogramm mit Angabe der Klassen des Wasserdampfdurchgangswiderstands zu finden ist. In diesem Fall muss der Hersteller oder In-Verkehr-Bringer eine **EG-Baumusterprüfung** gemäß DIN EN V 343 durchführen lassen.



Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Handlungsanleitung zur jährlichen Abzugsprüfung:

Prüfung von Abzügen in chemischen Laboratorien

In den „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Laboratorien“ – kurz „Laborrichtlinie“ genannt – wird die jährliche Prüfung der Abzüge gefordert.

Der Abzug ist die wichtigste sicherheitstechnische Einrichtung im Labor

Arbeiten, bei denen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen grundsätzlich nur in Abzügen durchgeführt werden. Der Frontschieber des Abzugs schützt darüber hinaus vor Spritzern und Splittern. Der Bau von Abzügen ist in der DIN 12924 Teil 1 und 2 geregelt. Die für Standard-Abzüge wichtige DIN 12924 Teil 1 wurde im August 1991 neu gefasst und ersetzte die alte Fassung von 1978.

Mit dieser Neufassung wurde eine für die Prüfung der lufttechnischen Funktion der Abzüge wichtige Änderung eingeführt: In der „alten“ Norm wird für den Standard-Tischabzug ein Abluftvolumenstrom von 400 m³ pro Stunde und laufendem Meter Frontlänge verlangt. In der „neuen“ DIN 12924 Teil 1 von 1991 können die Hersteller Abzüge auf den Markt bringen, die mit einem geringeren Abluftvolumenstrom betrieben werden können. Die Hersteller müssen aber durch eine aufwendige Prüfung nach DIN 12924 nachweisen, dass auch bei diesem geringeren Abluftvolumenstrom bereits das in der Norm vorgeschriebene Schadstoffrückhaltevermögen erreicht wird.

Für die Prüfung der lufttechnischen Funktion von Abzügen hat dies zur Folge, dass in einem ersten Schritt geklärt werden muss, ob es sich um einen Abzug nach der „alten“ oder „neuen“ DIN 12924 handelt. Im ersten Fall muss ein Tischabzug einen Abluftvolumenstrom von 400 m³ pro Stunde und laufendem Meter Frontlänge er-

reichen, im zweiten Fall muss der Abzug die Abluftmenge erreichen, die der Hersteller im Rahmen der DIN-Prüfung ermittelt hat.

Die Forderung nach jährlicher Prüfung der Abzüge

Aus folgenden Gründen wurde der Abschnitt 11.5, der die jährliche Überprüfung der Abzüge fordert, in die aktualisierte Fassung der Laborrichtlinie von 1998 neu eingefügt: Einerseits wurde im praktischen Betrieb immer wieder festgestellt, dass Abzüge betrieben wurden, deren Abluftleistung nicht mehr den Anforderungen genügte oder bei denen die Abluft völlig ausgefallen war. Dies konnte z. B. der Fall sein bei nicht mehr richtig eingestellten Lüftungsklappen oder bei gerissenen Keilriemen. Zum Teil spiegelten auch elektronische Funktionsanzeigen einen regelgerechten Betrieb vor, der in der Tat gar nicht vorlag. Durch mechanische Verschleißerscheinungen und Korrosion rissen Führungsseile der Frontschieber und die herabstürzenden Frontschieber verursachten schwere Verletzungen.

Andererseits besteht für Abzüge als sicherheitstechnische Einrichtung eine mindestens jährliche Prüfpflicht wie für jede andere sicherheitstechnische Einrichtung auch. Dies ist in § 39 Absatz 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1) festgeschrieben und damit in Abschnitt 11.5 der Laborrichtlinie nur noch einmal präzisiert.

Außerdem sollte in Abschnitt 11.5 eine praxisgerechte Prüfung vorge schlagen werden.

Abzugsprüfung mit
Flügelrad-Anemometer



Inhalte der Prüfung

Die jährliche Prüfung umfasst

- die allgemeine Sichtkontrolle des sicherheitstechnischen Zustandes des Abzugs. *Hierunter fallen beispielsweise: Prüfung der Arbeitsflächen auf Risse, undichte Fugen, Prüfung der Glasflächen und der Leichtgängigkeit der Seitenschieber, Prüfung der Einbauten hinsichtlich ihrer Wirkung auf die lufttechnische Funktion des Abzugs usw.;*
- die Kontrolle der Frontschiebermechanik. *Diese umfasst die Kontrolle des Frontschiebers auf Leichtgängigkeit, Verkantungen und Geräusche. Damit werden frühzeitig Defekte an Seilen und Ausgleichsgewichten erkannt;*
- die Prüfung der lufttechnischen Funktion des Abzugs. *Dies bedeutet die Messung des Abluftstromes. Der notwendige Abluftstrom muss dabei bei Abzügen nach der „neuen“ DIN 12924 von 1991 den Her-*

stellerangaben genügen bzw. bei Abzügen nach der alten DIN für Tischabzüge einen Abluftvolumenstrom von 400 m³ pro Stunde und laufendem Meter Frontlänge aufweisen.

Art der Prüfung, Qualifikation des Prüfpersonals

Es handelt sich bei der Prüfung um

Hilfestellung bei der Prüfung

Das genaue Vorgehen bei der Prüfung und eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Prüfpunkte würden den Umfang dieses Artikels sprengen. Um die Mitgliedsbetriebe zu unterstützen, wurde im Arbeitskreis Laboratorien des Fachausschusses Chemie eine „**Handlungsanleitung zur Abzugsprüfung nach Punkt 11.5 der Richtlinien**

einen nicht vorhandenen ordnungsgemäßen Zustand anzeigen. Aus diesem Grund wurde im Abschnitt 11.5 der Laborrichtlinie an eine Überwachungseinheit folgende Forderung gestellt: „*Eine verwendete technische Einrichtung zur Dauerüberwachung signalisiert z. B. bei Verschmutzung, Korrosion, Belastung durch Chemikalien, Alterung oder Fehlern in der*



Laborabzug nach DIN 12924

eine **Sachkundigenprüfung**. Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung oder Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Abzugsprüfung hat und die einschlägigen Vorschriften kennt, sodass er den arbeitssicheren Zustand von Abzügen beurteilen kann.

Es handelt sich hier also nicht um eine **Sachverständigenprüfung**, die nur durch Sachverständige wie beispielsweise von TÜV oder DEKRA durchgeführt werden kann.

Selbstverständlich muss der Sachkundige entsprechend mit Messgeräten ausgestattet werden (hier: Flügelrad- oder Hitzdrahtanemometer) und mit deren Bedienung vertraut sein. Die notwendigen Kenntnisse können von einem erfahrenen Mitarbeiter aus dem Laborbereich oder der Haustechnik selbst erworben werden. Zwischenzeitlich werden auch Seminare zum Erwerb der Sachkunde kommerziell angeboten.

für Laboratorien“ erarbeitet. Diese Handlungsanleitung kann im Internet als Datei im PDF-Format unter <http://www.bgchemie/abzugspruefung.pdf> heruntergeladen werden. Die Handlungsanleitung kann auch beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. bei der Bayerischen Landesunfallkasse als Kopie bestellt werden.

Zum Abschluss: das Problem Funktionsanzeige

Es wird häufig die Frage gestellt, ob bei Abzügen nach der DIN 12924 von 1991 mit eingebauten Funktionskontrollen für die lufttechnische Funktion eine jährliche Überprüfung der lufttechnischen Funktion notwendig ist. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die seit 1991 eingebauten Funktionskontrollen oder Überwachungseinheiten eigene Fehler in ihrer Mechanik oder Elektronik nicht erkennen und unter Umständen „falsch positiv“

Elektronik die Nichtverfügbarkeit der Überwachung durch Störungsmeldung optisch und akustisch.“

Nur wenn sichergestellt ist, dass die Überwachungseinheit diese Anforderung erfüllt, kann bei der jährlichen Prüfung die Überprüfung der lufttechnischen Funktion entfallen!

Im Umkehrschluss sollte bei der Neubeschaffung von Abzügen darauf geachtet werden, dass nur Abzüge mit derartigen Überwachungseinheiten beschafft werden, um einerseits einen möglichst hohen Sicherheitsstandard für die Mitarbeiter zu gewährleisten und gleichzeitig auch die jährliche Prüfung der Abzüge so einfach wie möglich zu gestalten.

Autor: Dr. Erich Leidl, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Das Medizin-Produkte-Gesetz und die praktischen Auswirkungen:

Austausch von Verbandmitteln in Erste-Hilfe-Kästen notwendig?

In der letzten Zeit erreichen uns immer wieder Anfragen zu Verfalldatum und CE-Kennzeichnung von Verbandmitteln im Zusammenhang mit dem Medizin-Produkte-Gesetz in betrieblichen Erste-Hilfe-Kästen.

Am 01. Januar 1995 trat das Medizin-Produkte-Gesetz (MPG) in Kraft. Nach § 2 MPG Abs. 1 Abschnitt b fallen auch alle Instrumente, Vorrichtungen und Stoffe zur Behandlung, Linderung oder Kompensation von Verletzungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und unterliegen damit auch den entsprechenden Forderungen.

Situation vor dem Medizin-Produkte-Gesetz

Vor dem In-Kraft-Treten des MPG galt für Verbandstoffe zuletzt das Arzneimittel-Gesetz (AMG). Nach dem AMG wurde für Verbandstoffe die Kennzeichnung mit einem Verfalldatum gefordert. Jedoch bestand hier kein Zwang zum Austausch nach dem Ablauf des Datums, d. h., die Verbandstoffe durften weiterhin verwendet werden.

Medizin-Produkte-Gesetz

Seit In-Kraft-Treten des Medizin-Produkte-Gesetzes sind Verbandstoffe keine Arzneimittel mehr, sondern Medizinprodukte, für welche die Anforderungen des MPG volle Gültigkeit haben.

Wie sehen diese Anforderungen speziell im Bereich der MPG-konformen Kennzeichnung von Verbandmitteln nun aus?

Begriffsbestimmungen

Dazu muss man zuerst einige Begriffe, welche im Zusammenhang mit dem Medizin-Produkte-Gesetz verwendet werden, unterscheiden:

- + **erstmaliges In-Verkehr-Bringen:** Hierunter versteht man im Allgemeinen den erstmaligen Verkauf/Überlassung eines Medizinproduktes. In den meisten Fällen ist dies der Verkauf des Produktes vom Hersteller an den Großhändler oder Händler.
- + **weiteres In-Verkehr-Bringen:** Hier ist der weitergehende Verkauf des Produktes, im Allgemeinen vom Händler an den Endkunden gemeint.
- + **Das erneute Überlassen eines Medizinproduktes beim Anwender an einen anderen gilt nicht als In-Verkehr-Bringen,** folglich auch nicht die Bereitstellung von Verbandmaterialien zur Benutzung in einem Erste-Hilfe-Kasten.

Nach § 48 Abs. 1 MPG, 1. Änderungsgesetz, ist das weitere In-Verkehr-Bringen von Medizinprodukten, welche noch nach den vormals geltenden Gesetzesgrundlagen erstmalig in den Verkehr gebracht wurden, noch bis zum 30. Juni 2001 zulässig gewesen, d. h., bis zu diesem Datum durften von den Händlern und Großhändlern auch noch Produkte ohne CE-Kennzeichnung verkauft werden.

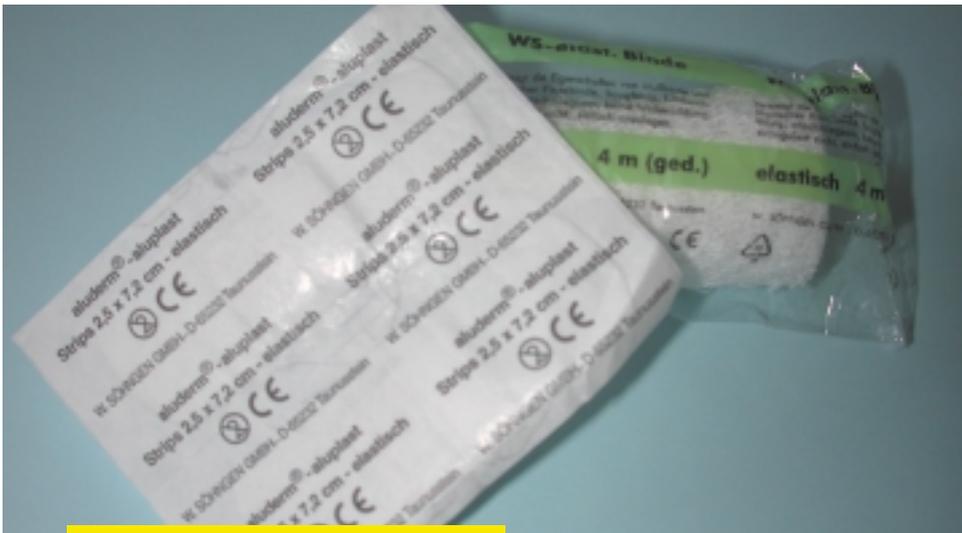
Es ist jedoch abzusehen, dass diese Frist in nächster Zeit durch das 2. Änderungsgesetz, § 44 Abs. 2, bis zum 13. Dezember 2007 ausgedehnt wird. Der Entwurf dieses Gesetzes ist bereits am 18. April 2001 vom Bundeskabinett beschlossen worden und tritt aller Wahrscheinlichkeit nach zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Konsequenzen

Aus den geschilderten Sachverhalten ergeben sich folgende Konsequenzen für den Betrieb:

- + Ein Austausch der vorhandenen Verbandmittel ohne CE-Kennzeichnung ist nicht notwendig, soweit sie sich in unbeschädigter Verpackung und in gebrauchsfähigem Zustand befinden.
- + Bei der Beschaffung von Verbandmitteln durften noch bis zum 30. Juni 2001 (Zweites Änderungsgesetz: 13. Dezember 2007) auch solche eingekauft werden, welche keine CE-Kennzeichnung tragen.
- + Spätestens ab diesem Datum müssen neu beschaffte Verbandmittel MPG-konform sein.

Auf der Verpackung eines MPG-konformen Verbandmittels muss sowohl das CE-Kennzeichen als auch das Herstellungsdatum aufgebracht sein. Ein Verfalldatum muss dagegen nach gängiger Rechtsauffassung nicht zwangsweise vorhanden sein.



Verbandmittel müssen nur dann ausgetauscht werden, wenn sie unbrauchbar geworden sind oder ein aufgedrucktes Verfalldatum überschritten ist.

Trägt die Verpackung jedoch CE-Kennzeichnung und Verfalldatum, so ist dieses Datum auch bindend, d.h., dieses Produkt darf nach dem Ablauf des angegebenen Datums nicht mehr verwendet werden und muss ausgetauscht werden (→Unterschied zum AMG!).

Tipps für die weitere Vorgehensweise

Was können Sie tun, um die Vorgaben des MPG in Bezug auf die Ausrüstung Ihrer Erste-Hilfe-Kästen mit Verbandmitteln zu erfüllen?

- ☒ Bei der Neubeschaffung von Verbandmitteln sollte schon heute auf die MPG-Konformität geachtet werden, um weiteren Diskussionen in Zukunft aus dem Weg zu gehen.
- ☒ Es sollten möglichst Produkte eingekauft werden, welche zwar das CE-Kennzeichen tragen, aber kein Verfalldatum, da dann auch in Zukunft keine Pflicht zum regelmäßigen Austausch von an sich einwandfreiem Material besteht.



Gleichwohl muss das gesamte Erste-Hilfe-Material nach dem Merkblatt für Erste-Hilfe-Material (GUV 20.6) regelmäßig auf seine Verwendbarkeit hin überprüft und auf Vollständigkeit hin kontrolliert werden. Beschädigte oder verschmutzte Verbandstoffe sind selbstverständlich auszutauschen.

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Lars Morgenbrod,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Ein Außendiensttag im Leben eines Berufshelfers

Der Berufshelfer in der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein besonderer Service für die durch Arbeitsunfall Verletzten und die Berufserkrankten, den es in dieser speziellen Form bei keinem anderen Sozialversicherungsträger gibt.



Schon möglichst früh wird er oder sie in das Heilverfahren eingeschaltet, vor allem bei schweren Unfällen, und ist in erster Linie Ansprechpartner für die Versicherten, aber auch für deren Angehörige, die Ärzte, die Arbeitgeber und die sonstigen am Verfahren Beteiligten. Durch die frühzeitige Kontaktaufnahme lassen sich meist Probleme früh erkennen und so die Weichen für ein optimales Heilverfahren bzw. eine reibungslose Wiedereingliederung stellen.

Ein Außendiensttag muss gut vorbereitet werden: Es gilt, rechtzeitig Termine mit den Versicherten, Ärzten und Arbeitgebern zu vereinbaren, aber auch akute Fälle kurzfristig zu übernehmen. Je nachdem, ob es sich um neue Fälle handelt, bei denen es meistens noch mehr Probleme zu besprechen gibt, ist mehr Zeit einzuplanen als bei Versicherten, die man schon länger kennt und regelmäßig aufsucht. Pro Tag können so etwa drei bis fünf Termine vereinbart werden. Zu berücksichtigen sind auch die Anfahrtswege, da wir ganz Bayern von München aus betreuen. An einem solchen Außendiensttag suchte ich vor einigen Wochen drei Versicherte auf.

Günter K.

Zuerst besuchte ich am frühen Vormittag den durch einen Arbeitsunfall erblindeten 36-jährigen Günter K. Den Unfall erlitt er 1991 als Student kurz vor seinem Examen zum Grundschullehrer. Trotz vielfältiger Bemühungen seiner- und unsererseits ließ sich der Berufswunsch des Lehrers im Staats-

dienst nicht realisieren. Er hatte jedoch in den letzten Jahren immer befristete Arbeitsverhältnisse bei der Kirchengemeinde in Teilzeit, wo er Jugendgruppen der Gemeinde betreute. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis wurde aus finanziellen Gründen nicht verlängert. Dies war der Grund meines Besuches.

Herr K. begrüßte mich und hatte bereits selbst Kaffee gekocht und eingegossen. In seinem vertrauten häuslichen Umfeld findet er sich gut zurecht.

Herr K. hatte in der Vergangenheit eine Hausaufgabenbetreuung für Schüler aller Altersgruppen aufgebaut, die nach anfänglichem Misstrauen der Eltern hervorragend funktionierte. Trotz seiner Blindheit war er in der Lage, die Schüler bei Hausaufgaben zu kontrollieren, anzuleiten und zu besseren Noten zu fördern. Beispielsweise mussten die Grundschüler vorlesen und er ließ sich schwierige Wörter buchstabieren, um zu sehen, ob sie richtig geschrieben waren. Oder er veranlasste ältere Schüler, die jüngeren zu kontrollieren. So lernten beide Seiten voneinander. Zudem gründete Herr K., der sehr musikalisch ist, eine Jugendband, betreute Jugendgruppen in der Freizeit und hielt den Konfirmationsunterricht in der Gemeinde ab. Herr K. hat die Jugendarbeit in der Gemeinde aufgebaut. Es wäre sehr schade, wenn er dies nicht mehr weiter fortführen könnte.

Nach ausführlichem Gespräch vereinbarten wir, dass ich an das Dekanat schreiben und versuchen werde, ob

Herr K. nicht wieder eine Anstellung beim Dekanat bekommen könnte, möglichst in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Dies könnten wir durch die Gewährung einer befristeten Eingliederungshilfe (Zuschuss zu den Bruttolohnkosten) fördern. Sobald eine Nachricht vom Dekanat käme, würden wir wieder zu einem gemeinsamen Gespräch, evtl. auch beim Dekanat, zusammenkommen. Herr K. war sehr dankbar für diese Unterstützung, denn er will seine Arbeit in der Gemeinde unbedingt fortsetzen.

Familie F.

Am späten Vormittag traf ich mich mit der Neuropsychologin Frau Richter bei der Familie F. Ich hatte sie dazu gebeten, da es sich um einen Versicherten handelt, dessen Unfall mit der Folge einer schweren Schädel-Hirn-Verletzung schon länger zurückliegt und der Versicherte wieder einmal neuropsychologisch untersucht werden sollte. Der Sohn der Familie – heute 50 Jahre alt – zog sich vor fast 30 Jahren die schwere Schädel-Hirn-Verletzung zu. Er war nie erwerbstätig und lebt sehr zurückgezogen bei den Eltern, die beide schon an die 80 Jahre alt sind. Sie versorgen den Sohn bestmöglich, aber sie machen sich auch Sorgen, was aus ihrem Sohn später einmal werden soll, wenn sie nicht mehr leben.

Herr F. begrüßte uns etwas misstrauisch, da er wohl nicht so genau wusste, was auf ihn zukommt oder was wir von ihm wollten. Er hat aufgrund der Unfallfolgen eine sehr verwaschene

und langsame Sprache, die man aber, wenn man genau und länger zuhört, ganz gut versteht. Bei Außenstehenden erweckt dies jedoch den Eindruck, er sei geistig behindert oder betrunken, und deshalb lehnen ihn Außenstehende ab.

Darunter leidet Herr F. sehr, wie er selber unter Tränen berichtet. Dabei kann er sehr gut Schafkopf spielen, er braucht nur länger, bis er seine Karte rauslegt. Er spielt mit seinen Eltern und einem langjährigen Freund. Das macht ihm sehr viel Spaß, berichtet er, leider spielen sie viel zu selten. Herr F. berichtete außerdem, welche Geschenke er zum 50. Geburtstag bekam, oft durch die Eltern unterbrochen, die seine Sätze immer wieder aus alter Gewohnheit ergänzten.

Sorge bereitet den Eltern, dass ihr Sohn immer unsicherer geht, was durch die Halbseitenlähmung verursacht wird. Er sei deshalb schon öfters gestürzt.

Frau Richter und ich wiesen nach längerem Gespräch darauf hin, dass wohl eine neurologische und orthopädische Kontrolluntersuchung notwendig wäre, besser noch ein längeres stationäres Heilverfahren in einer neurologischen Fachklinik. Dort könnte man auch die Medikamente, die Herr F. seit Jahren nimmt, überprüfen, ob diese noch geeignet sind oder es nicht für ihn bessere gibt. Außerdem könnte dann eine Gangschulung auf neuropsychologischer Basis durchgeführt werden. Evtl. wäre auch eine Versorgung mit orthopädischem Schuhwerk erforderlich. Herr F. schüttelte vehement den Kopf, und auch die Eltern waren der Meinung, ihrem Sohn könne da nicht geholfen werden und ohne sie gehe er nirgends alleine hin.

Wir konnten die Familie aber überzeugen, dass der Sohn wenigstens zu einer Kontrolluntersuchung von zwei bis drei Tagen fahren solle in Begleitung des Vaters. Außerdem vereinbarten wir, dass Frau Richter Herrn F. künftig neuropsychologisch zu Hause betreuen wird, um sein Selbstbewusst-

sein zu stärken, die Selbständigkeit allgemein zu fördern und auch eine gewisse Unabhängigkeit von den Eltern anzustreben, obwohl dies sicher schwierig sein wird.

Fernziel wäre, ihm eine Alternative im Leben auch ohne die Eltern aufzuzeigen. Herr F. und seine Eltern waren damit einverstanden.

In einem anschließenden Gespräch arbeiteten Frau Richter und ich den Inhalt der Unterhaltung bei Familie F. auf und legten die Ziele für die weitere Rehabilitation fest.

Ute K.

Mittlerweile war es Nachmittag und ich suchte als letztes Ute K. zu Hause auf, die 1994 ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit einer Halbseitenlähmung links erlitt. Ihren Beruf als Sozialpädagogin konnte sie nicht mehr ausüben. Frau K. lebt mit ihrem Mann und dem Schwiegervater in einem Haus am Rande einer Kleinstadt.

Frau K. berichtete, dass im Sommer dieses Jahr ihre Schwiegermutter verstorben sei, die ihr bisher im Haushalt immer sehr geholfen hatte. Für viele Arbeiten im Haushalt muss sie nun selbst sorgen, und das fällt ihr nicht immer leicht. Bei den meisten Tätigkeiten hilft ihr der Ehemann. Da die meisten Supermärkte über zwei Kilometer entfernt sind und Frau K. nicht Auto fahren und die besorgte Ware auch nicht so weit tragen kann, geht sie zusammen mit ihrem Mann einkaufen. Ich riet Frau K. sich zu erkundigen, ob es bei den verschiedenen Supermärkten nicht einen Heimservice gebe. Da kann man sich Waren bzw. eine Einkaufsliste zusammenstellen und bekommt dann die Ware gegen einen geringen Aufpreis nach Hause geliefert. Frau K. wollte sich darüber informieren.

Zur Erleichterung im Haushalt hatte sich Frau K. überlegt, ob sie nicht ein so genanntes „Hemibrett“ von uns bekommen könnte. Da Frau K. durch die Halbseitenlähmung den linken Arm nicht gebrauchen kann, hat sie schon Schwierigkeiten beim Brotschneiden oder beim Butter aufs Brot

schmieren, da Teller oder Brettchen immer wegrutschen. Hierfür gibt es nach dem Hilfsmittelkatalog, den wir dann gemeinsam studierten, ein Hemibrett, das mit Saugnäpfen am Tisch festgemacht werden kann und auf dem man auch Brot oder anderes festklemmen kann. Ich bat sie, sich ein solches vom Arzt verordnen zu lassen, dann könnten wir die Kosten übernehmen.

Frau K. berichtete außerdem, dass im Herbst wieder die Hippotherapie beginne, die sie schon einmal gemacht habe und deren Kosten wir übernommen hatten. Diese habe ihr immer sehr gut getan. Das therapeutische Reiten lockert vor allem die Muskeln und verbessert den Gleichgewichtssinn, was somit die Halbseitenlähmung lindert. Ich sicherte zu, dass wir die Kosten wieder übernehmen werden. Frau K. lud mich ein, doch einmal bei der Hippotherapie zuzusehen. Ich vereinbarte mit ihr, dass ich sie zum nächsten Besuch begleiten werde.

Nach solch langen Gesprächen ist der Tag schnell vorbei. Am nächsten Tag müssen jedoch noch die Gespräche nachbereitet, Dienstreiseberichte und sonstige Schreiben verfasst werden und entsprechende Vereinbarungen ausgeführt werden.

Für mich persönlich ist die Tätigkeit in der Berufshilfe, der ich schon seit neun Jahren und seit 1. Mai diesen Jahres beim Bayer. GUVV nachgehe, eine der interessantesten und forderndsten Aufgaben, weil wir die Menschen im Rehabilitations-Prozess begleiten, ihnen Lösungsmöglichkeiten nach einem schweren Unfall aufzeigen und sie in der Regel medizinisch, beruflich und sozial wieder eingliedern können.

Autorin: Ursula Keim,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung beim Bayer. GUVV

VON A – Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung

W Widerspruchsverfahren



In allen Fällen erhalten die Anspruchsteller zunächst eine schriftliche Entscheidung des UV-Trägers, den so genannten „Verwaltungsakt“. Fühlt sich der Einzelne durch eine solche Verwaltungsentscheidung in seinen Rechten verletzt, indem ihm darin Ansprüche versagt oder nicht in der von ihm für zutreffend befundenen Höhe zuerkannt werden, so steht ihm grundsätzlich in Konsequenz des verfassungsmäßigen Rechtsstaatsprinzips der Weg zur „dritten Gewalt“, d. h. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung der Gang zur Sozialgerichtsbarkeit, offen.

Widerspruch gegen den schriftlichen Bescheid einlegen

Als erster Schritt ist dabei allerdings ein – seit nunmehr elf Jahren obligatorisches – Vorverfahren durchzuführen. Eine Klage zum Sozialgericht ist somit erst dann zulässig, wenn der Anspruchsteller dem UV-Träger zunächst aufgrund eines Widerspruchs Gelegenheit gegeben hat, die angefochtene Entscheidung selbst nochmals zu überprüfen, und wenn dieses Vorverfahren aus Sicht des Anspruchstellers nicht oder nur zum Teil erfolgreich war.

Ein Beispiel:

Dem Versicherten A. wurde zunächst eine Verletztenrente nach einer MdE von 40 % zuerkannt. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Besserung in den Unfallfolgen setzt der UV-Träger nach gutachtlicher Überprüfung die MdE mit 20 % fest und damit die Rente entsprechend herab. Gegen diesen Bescheid wendet sich der Versicherte A. mit der Behauptung, eine Besserung in den Unfallfolgen sei entgegen der Einschätzung des Gutachters nicht eingetreten, die MdE müsse weiterhin mit 40 % bewertet werden. Insbesondere seien bestimmte Beschwerden bzw. Beeinträchtigungen

Zu den Leitprinzipien der gesetzlichen UV-Träger zählt insbesondere das ste-te Bemühen um zeitnahe und objektive, d. h. gesetz- und rechtmäßige Entscheidungen gegenüber den ihnen anvertrauten Versicherten sowie deren Angehörigen. Dies betrifft primär die Fragen, ob ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung (Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Wegeunfall – vgl. die jeweiligen Erläuterungen zu diesen Stichworten) zuzuordnen ist, ob der Anspruchsteller den Unfall in Ausübung einer versicherten Tätigkeit erlitten hat (Abgrenzung zur eigenwirtschaftlichen und damit nicht unfallversicherten Risikosphäre) und welche Leistungen in welcher Höhe im konkreten Einzelfall zu erbringen sind (z. B. Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit, MdE als Kriterium für die Zahlung von Verletztenrente, Abgrenzung von unfallbedingten und unfallfremden Beschwerden).

gungen nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die erneute Überprüfung – ggf. durch Beteiligung eines weiteren Gutachters und/oder Anhörung des beratenden Arztes des UV-Trägers – kann dazu führen, dass

- die Entscheidung der Verwaltung aufzuheben ist (d. h., es bleibt bei der früheren MdE-Bewertung mit 40 %);
- die Entscheidung der Verwaltung bestätigt wird (d. h., die Herabsetzung auf 20 % wird auch nach Überprüfung als korrekt bewertet);
- die Entscheidung der Verwaltung nur teilweise bestätigt wird (d. h., es ist zwar eine gewisse Besserung in den Unfallfolgen eingetreten, die MdE ist aber mit z. B. 30 % zu bewerten).

Im erstgenannten Fall ist dem Versicherten ein entsprechender Bescheid zu erteilen, mit dem die Rentenherabsetzung von 40 % auf 20 % rückwirkend aufgehoben wird. Dem Widerspruch ist also in vollem Umfang stattzugeben (Abhilfebescheid). Wird dagegen die Herabsetzungsentscheidung auch nach nochmaliger Überprüfung bestätigt, erlässt der UV-Träger einen entsprechenden Bescheid, mit welchem er den Widerspruch zurückweist (Widerspruchsbescheid). Dem Anspruchsteller steht damit der Klageweg offen. Bei der dritten Fallvariante wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben (30 % statt 20 %), im Übrigen wird er zurückgewiesen (30 % statt 40 %). Wenn der Versicherte an seiner Beschwerde festhält, kann er nach Erteilung des kombinierten Widerspruchs-/Teilabhilfebescheids eine sozialgerichtliche Überprüfung veranlassen.

Die Fallvarianten verdeutlichen den Sinn und Zweck des obligatorischen Widerspruchsverfahrens: Dem Anspruchsteller wird ein erweiterter Rechtsschutz eingeräumt, d. h., die Verwaltung hat zunächst aufgrund des Widerspruchsvorbringens sowie aufgrund der von Amts wegen durch-

zuführenden weiteren Ermittlungen selbst noch einmal zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung korrekt war und ist. Zugleich soll das vorgeschriebene Vorverfahren die Sozialgerichtsbarkeit entlasten.

Objektivität des Widerspruchsverfahrens

Beim Bayer. GUVV bzw. bei der Bayer. LUK ist die Objektivität des Widerspruchsverfahrens in zweierlei Hinsicht gewährleistet: Zum einen werden Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs nicht von der Stelle bzw. Organisationseinheit geprüft, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat (in der Regel sind dies der Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung sowie der Rentenausschuss), sondern von einer hiervon personell und organisatorisch strikt getrennten Widerspruchsstelle innerhalb der Rechtsabteilung. Zum anderen verfügen beide UV-Träger über jeweils vier Widerspruchsausschüsse, die als besondere Selbstverwaltungsorgane mit Vertretern der Arbeitgeber- und der Versicherten-seite besetzt sind und sich turnusmäßig zusammensetzen, um über die Entscheidungsvorschläge der Widerspruchsstelle zu beraten und zu entscheiden.

Nach dem Sozialgerichtsgesetz hat der Widerspruch gegen eine Verwaltungsentscheidung des UV-Trägers grundsätzlich aufschiebende Wirkung, d. h., herabgesetzte oder entzogene Leistungen sind im Regelfall zunächst in bisherigem Umfang weiter zu gewähren, bis in der Sache eine abschließende (bestandskräftige) Entscheidung vorliegt.

Form und Fristen für den Widerspruch

An eine bestimmte Form ist der Widerspruch nicht geknüpft. Es genügt also die Mitteilung, dass mit einer konkreten Entscheidung der Verwaltung kein Einverständnis besteht und eine Überprüfung gewünscht wird. Eine nähere Begründung des Widerspruchs ist aber im Regelfall zweck-

mäßig. Wichtig ist die Einhaltung der in der Rechtsbehelfsbelehrung zu dem angefochtenen Bescheid mitgeteilten Monatsfrist. Wird etwa in dem oben beschriebenen Fallbeispiel der Herabsetzungsbescheid dem Versicherten A. am 07.12.2001 zugestellt, so muss dessen Widerspruch zur Fristwahrung spätestens am 07.01.2002 beim UV-Träger eingehen. Andernfalls kann das Schreiben nur als Antrag auf Rücknahme des Bescheids, nicht aber als Widerspruch behandelt werden, sodass auch für eine aufschiebende Wirkung kein Raum ist.

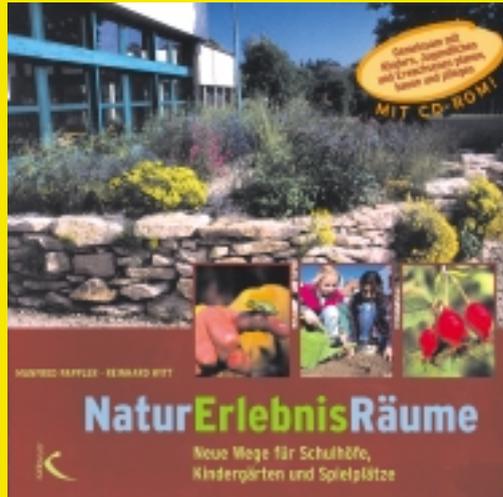
Nach den Geschäftsberichten des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK sind im Jahr 2000 zusammen rund 920 Widersprüche neu eingegangen. Die Erfolgs- bzw. Teilerfolgs-Quote der Anspruchsteller lag in beiden Bereichen deutlich unter 10 %. Auch bei den Sozialgerichten wurden und werden die Verwaltungsentscheidungen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle bestätigt. Diese statistischen Informationen sollen keinen Anspruchsteller „entmutigen“, seine berechtigten Interessen geltend zu machen; sie mögen aber ein Beleg für das Funktionieren der selbstverwalteten UV-Träger sowie für das eingangs erwähnte stete Bemühen um gesetz- und rechtmäßige, korrekte Entscheidungen sein.

Autor:
Michael von Farkas, Geschäftsbereich
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV

Buchbesprechung

Kinder benötigen für ihre Entwicklung vielfältige Naturerfahrungen, die sie auch innerhalb der Schulhöfe und Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen in naturnah gestalteten Lebensräumen mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt sammeln sollten.

Nun ist ein Buch erschienen, in dem die Idee, dass Spielbereiche für Kinder auch kindgerecht und möglichst naturnah gestaltet werden müssen, umfassend und anschaulich dargestellt wird. In den Kapiteln Neue Wege der Pädagogik, Neue Wege der Bepflanzung, Projektbeispiele und Natur-Erlebnis-Schulhöfe im Unterricht werden auf 280 Seiten zahlreiche Textinformationen gegeben – ergänzt durch viele Abbildungen, Tabellen und eine CD-ROM sowie durch praktische Handlungsanleitungen von der Planungsphase bis zur Ausführung. Ein ganzes Kapitel widmet sich alten heimischen Pflanzen, die bevorzugt verwendet werden sollen. Jeder einzelne Schritt wird dokumentiert: Wie die Kinder die Ideen für „ihren“ Spielplatz im Sandkasten entwickeln, wie Lehrer und Schüler die Planung und die Umsetzung in den Unterricht einbeziehen können und wie Eltern tatkräftig beim Graben und Pflanzen helfen können. Das Buch bietet insgesamt wichtige Anregungen und kreative Ideen zur naturnahen Gestaltung von Schulhöfen und Spielplätzen. Es ist klar gegliedert und durch die gut gemachten, anschaulichen Fotos ein schönes Werk geworden, das auch hohen ästhetischen und praktischen Ansprüchen genügt.



NaturErlebnisRäume
 Neue Wege für Schulhöfe,
 Kindertageseinrichtungen und Spielplätze
 Manfred Pappeler,
 Reinhard Witt
 Kallmeyersche Verlags-
 buchhandlung GmbH
 Erschienen 2001

Einige Aussagen müssen aber präzisiert bzw. korrigiert werden. Hierzu einige Beispiele:

- Die Verantwortung für die gebauten naturnahen Spielräume tragen grundsätzlich die Planer und Erbauer (Seite 21, 22, 23). Die gesetzliche Unfallversicherung nimmt weder Spielplätze ab, noch geht die Haftung auf sie über.
- Kalkschotter ist aufgrund fehlender stoßdämpfender Eigenschaften und der damit verbundenen Verletzungsgefahren als Untergrund nur bis 60 cm Fallhöhe erlaubt, entgegen einer anders lautenden Passage auf Seite 23. Grundsätzlich sollten Fallhöhen über 60 cm vermieden werden.
- Die Aussage zu Kletterbäumen (Seite 22) „Wer ohne fremde Hilfe hochkommt, kommt auch wieder ohne Sturz herunter“ ist zu pauschal. Hohe Kletterbäume sollten sich nicht auf Schulhöfen befinden.
- Pflanzen mit Dornen oder Stacheln sind kein Ersatz für erforderliche Geländer. Sie dürfen zwar vorkommen, aber nicht direkt zugänglich sein, z. B. innerhalb von Anpflanzungen (Seite 140).
- Die vier in DIN 18034 aufgeführten Giftpflanzen dürfen auch auf Schulhöfen nicht vorkommen (Seite 22, 25).
- DIN-Normen enthalten wichtige sicherheitstechnische Aussagen (S. 28); eine pauschale Aussage über ihren Nutzen für die Industrie wertet sie ab.

Resümee

Ein schönes und vom Ansatz her gutes Buch mit wichtigen Anregungen zur Umgestaltung der oft so lieblosen und hässlichen Schulhöfe und Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen, aber es zeigt Ungenauigkeiten und vor allem, was bedenklich ist: Die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen werden nicht hinreichend beachtet. Der Bayer. GUVV hält daher aus der Sicht der Prävention das Buch erst nach der Beseitigung der dargestellten Mängel für uneingeschränkt empfehlenswert. Verlag und Autoren sollten bei einer Neuauflage diese Aspekte nochmals überarbeiten.

Der Bayer. GUVV hat in seinen Publikationen sicherheitstechnische Hinweise zur Außengestaltung gegeben, z. B. in der Broschüre „Naturnahe Spielräume“ (GUVV 20.57), im Skript „Sichere Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen“ sowie in den Artikeln „Bauen mit Weiden“ (UV aktuell 1/2000) und „Bauen mit Steinen“ (UV aktuell 3/2000).



„Kommunale“ am 8. und 9. November 2001 in Nürnberg

Die Messe der Städte und Gemeinden Bayerns

Geladen waren auch diesmal zur „Kommunale“ die Mandatsträger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Verwaltungen und Einrichtungen, und es kamen, wenn auch nicht alle, so doch sehr viele, um sich zu informieren, zu diskutieren und jede Menge Material für die Verwaltung mit nach Hause zu nehmen. Sie profitierten vom Erfahrungsaustausch und von der Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen auf der Messe.

Wirtschaftsfaktor Kommune

Die „Kommunale“ stand in diesem Jahr unter dem Thema „Städte und Gemeinden – Garanten für den Lebensraum und den Wirtschaftsstandort Deutschland“ und beleuchtete die Schlüsselstellung der Kommunen im Bereich der Infrastruktur sowie ihre wichtige Rolle in der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftspolitik. Über 160 Aussteller boten Produkte und Dienstleistungen. Darunter waren sowohl eher traditionelle kommunale Arbeitsgebiete wie Straßenreinigung, Feuerwehr, Wasserver- und Abwasserentsorgung u. Ä. als auch moderne Themen wie Informations- und Kommunikationstechnik, Marketing und Lernende Verwaltung.

Daneben waren Fachforen eingerichtet, auf denen verschiedene Experten zu hören waren, darunter auch Karl Binai, Mitglied in der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV und Vorsitzender des Bayerischen Feuerwehrverbandes, in der Diskussion mit dem BRK zum Thema Notruf 112.

Bayer. GUVV auf der „Kommunale“

Zum zweiten Mal nach 1999 beteiligte sich der Bayer. GUVV in diesem Jahr an der „Kommunale“. Mit einem neuen, ganz in blau gestalteten Stand an einem attraktiven Platz in der Nähe des Eingangs gelang es, eine große Zahl von Besuchern anzuziehen. Auf den Informationstafeln wurden die Themen 30 Jahre Schülerunfallversicherung, der gesetzliche UV-Schutz für das Ehrenamt sowie neben der Allgemeinen UV das PIA-Projekt (Projekt Integrierte Arbeitssicherheit) für Kommunen dargestellt.

Mandatsträger sind im Ehrenamt unfallversichert

Zum Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001 wurde das Ehrenamt auf einer Schautafel besonders herausgestellt. Ehrenamtlich Tätige bei Bund, Ländern, Gemeinden wie Feuerwehrleute, ehrenamtliche Bürgermeister,

Stadt- und Gemeinderäte, Kreis- und Bezirksräte, aber auch Elternbeiräte, Schülerlotsen und Wahlhelfer sind beitragsfrei unfallversichert. Und dies nicht nur bei Rats- und Ausschusssitzungen, Besprechungen, Besichtigungen (z. B. von Mülldeponien, Wasserwerken) und Schulungen, sondern auch auf den unmittelbar damit zusammenhängenden Wegen.

Information ist alles

Viele Bürgermeister diskutierten am Messestand mit den Fachleuten des Bayer. GUVV über ganz konkrete Fragen wie z. B. Schulbauprojekte, Kindergärten, Sicherheitsverglasung, Bauhöfe oder versicherungsrechtliche Sachverhalte, insbesondere aus dem Feuerwehr-Bereich. Häufig wurden auch Broschüren oder Fachartikel zu einzelnen Themen nachgefragt. Die regen Diskussionen zeigten, wie wichtig es für den Bayer. GUVV war, vertreten zu sein. Die nächste „Kommunale“ ist schon wieder fest eingeplant.

Bayerischer GUVV und Bayerische LUK:

Beitragssätze 2002

Der Haushalt von rund 111,6 Millionen EURO des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unter-

nehmen. Zudem zahlen auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die jährlichen Beiträge sind dabei die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe, bezogen auf das nächste Geschäftsjahr. Dabei werden die Ausgaben nach Einwohnerzahlen bzw. nach der Lohnsumme oder der Zahl der Beschäftigten umgelegt. Zusätzlich müssen die

zur Insolvenzgeldumlage verpflichteten Unternehmen für die Aufwendungen aufkommen, die der Bayerische GUVV für das Jahr 2001 an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt hat. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 28. November 2001 für die einzelnen Gruppen folgende Beitragssätze festgelegt.

Beitragsgruppe

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2002 EUR je Einwohner
Bezirke	
Beschäftigte, Eigenbetriebe	0,14
Bauarbeiten (entsprechend § 2 Abs. 6 und 7 der Satzung)	0,68
Landkreise	1,42
Gemeinden	
bis zu 5.000 Einwohner	2,57
von 5.001 bis zu 20.000 Einwohner	2,30
von 20.001 bis zu 100.000 Einwohner	3,42
ab 100.001 Einwohner	2,86
einheitlicher Beitrag der Gemeinden zur Schülerunfallversicherung	3,22 *)
Selbständige Unternehmen	EUR je 100 EUR Lohnsumme
geringes Unfallrisiko	0,17
hohes Unfallrisiko	0,55
Insolvenzgeldumlage	0,207**)
Privathaushalte	EUR je beschäftigter Haushaltshilfe
voller Jahresbeitrag	86
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als 10 Stunden in der Woche)	43

*) Durch Entnahme aus den Betriebsmitteln mindert sich der zu zahlende Beitrag einmalig um 0,40 € je Einwohner.

***) Voraussichtlicher Betrag; endgültige Festsetzung erfolgt nach abschließender Berechnung des Aufwandes für 2001.

Die Bayerische Landesunfallkasse (LUK) verabschiedete am 12. Dezember 2001 einen Haushalt von 34,86 Mio. EURO. Der Beitrag für selbständige

Unternehmen beläuft sich auf 0,39 EUR pro 100 EUR Lohnsumme. Die Insolvenzgeldumlage wird voraussichtlich 0,207 EUR pro 100 EUR

Lohnsumme betragen. Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebetrag von rd. 30,78 Millionen EUR.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK

auf der Body & Health-Tournee – Gesundheits-Messe München 2002 – vom 22. – 24. März 2002 im MOC München

Auf einem gemeinsamen Messestand mit der Aktion „Das sichere Haus“ informiert die gesetzliche Unfallversicherung über Aktionen zur Unfallverhütung im schulischen, häuslichen und Arbeits-Bereich.

Schauen Sie vorbei und lassen Sie sich alles zu den Themen „Fit und gesund“ und „Gesund wohnen und arbeiten“ zeigen.





Bundesverdienstkreuz für Mitglieder der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV

Mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV, Herr **Bernd Kränzle**, MdL, ausgezeichnet.

Herr Kränzle ist seit 25 Jahren in der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV tätig. Er ist gelernter Jurist und hat als engagierter Politiker vielfältige Aufgaben übernommen. So war er berufsmäßiger Stadtrat in Augsburg, dann Staatssekretär, zuerst im Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, später im Bayer. Staatsministerium der Justiz, und ist seit 1990 Abgeordneter des Bayerischen Landtags. In seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV hat sich Herr Kränzle neben den Belangen der Arbeitgeber besonders auch für die Prävention und für Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung eingesetzt. Wir wünschen unserem Vorsitzenden der Vertreterversammlung weiterhin viel Erfolg und gratulieren zu der hohen und verdienten Auszeichnung sehr herzlich.



Ebenfalls das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland erhielt Herr Bürgermeister **Otto Gascher**, Mitglied in der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV.

Seit der Sozialwahl 1993 ist Herr Gascher, Erster Bürgermeister des Marktes Schierling, als stellvertretendes Mitglied in der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV tätig. Herr Gascher engagiert sich neben seinem Bürgermeisteramt in vielen Institutionen und setzt sich beim Bayer. GUVV auf Arbeitgeberseite besonders für die Belange der Gemeinden ein.

Wir gratulieren Herrn Gascher zu der hohen, verdienten Anerkennung seiner Leistungen.

Neues Mitglied im Vorstand des Bayer. GUVV



Herr Peter Böck ist als Nachfolger des ausgeschiedenen Herrn Dr. Braune (wir berichteten in *UV aktuell* 2/2001) in den Vorstand des Bayer. GUVV gewählt worden. Herr Böck war Richter am Arbeitsgericht, dann Direktor des Arbeitsgerichts

Nürnberg, wurde 1993 zum Richter am Bundesarbeitsgericht gewählt und kehrte nach Nürnberg zurück als berufsmäßiger Stadtrat und Referent für allgemeine Verwaltung der Stadt Nürnberg.

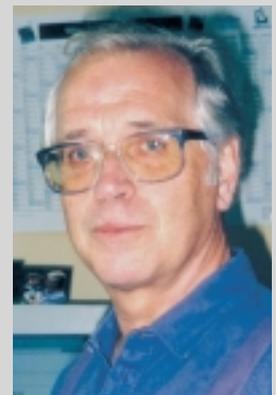
Für seine neue Aufgabe beim Bayer. GUVV wünschen wir Herrn Böck viel Freude und Erfolg!

Dr. Behr geht in den wohlverdienten Ruhestand

Im September dieses Jahres ging Dr. Wilhelm Behr in den wohlverdienten Ruhestand. Er war über viele Jahre Sicherheitsbeauftragter am Institut für Organische Chemie der Universität Würzburg. Im Rahmen dieser Aufgabe widmete er sich u. a. der Erstellung von Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe. Viele Teilnehmer an Laborseminaren werden sich noch an seine Vorträge zu diesem Thema erinnern. Dr. Behr erarbeitete einen riesigen Fundus von Betriebsanweisungen, die er gerne anderen zur Verfügung stellte, anfangs als Kopie, später im Internet. Diese Internetadresse www-organik.chemie.uni-wuerzburg.de wurde bundesweit zu einer der meistzitierten und -genutzten Adressen für Betriebsanweisungen. Auch die Erstellung der Betriebsanweisungen, die in der ehemaligen TRGS 451 „Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich“ gefordert wurden, geht auf seine Initiative zurück.

Wesentlich beteiligt war Dr. Behr auch bei Planung und Bau der ersten Umfüllanlage für flüssige Laborabfälle.

Die Bayer. LUK bedankt sich bei Dr. Behr für sein jahrelanges engagiertes Wirken im Interesse der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung und insbesondere auch für die Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit, mit der er viele unserer Mitglieder unterstützte. Wir wünschen Herrn Dr. Behr alles Gute für den Ruhestand und hoffen, dass er noch viel Freude mit seinen Hobbies – Fernreisen und Fotografieren – haben wird.



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband (Bayer. GUVV)**

Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

Ungererstraße 71 • 80805 München
Postanschrift: 80791 München
Tel. 0 89/3 60 93-0 • Fax 0 89/3 60 93 -135

www.bayerguvv.de • www.bayerluk.de

**Ihre Internetadressen für Information und
Service rund um die gesetzliche Unfallversicherung**

UNSER BESTELL-SERVICE FÜR SIE

FAX 0 89/3 60 93-3 49

An:
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
Geschäftsbereich I Prävention

Absenderadresse:

Druckschriftenstelle

80791 München

Für Nachfragen bitte Telefon angeben:

**Die folgenden Informationen können Sie kostenlos bei uns bestellen.
Bitte einfach diese Seite ausschneiden und an uns schicken oder faxen.**

1/2002

Anzahl	Bestell-Nr.	Titel
	GUV 28.18	Verhütung von Infektionskrankheiten
	GUV 28.19	Kanülenstichverletzungen sind vermeidbar!
		„Unfallversicherung aktuell“ 3/2001
		„Unfallversicherung aktuell“ 4/2001

Auch andere Druckschriften können Sie gerne mitbestellen:

		Seminarprogramm 2002
		Satzung Bayer. GUVV
		Satzung Bayer. LUK

Mitteilungen/Anregungen/Wünsche an die Redaktion:
